

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Herkunftsnachweispreis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 12 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2025, wird verordnet:

Die Herkunftsnachweispreis-Verordnung, BGBl. II Nr. 472/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 261/2025, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Als Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise wird festgelegt:

1. Für das Kalenderjahr 20231,17 Euro/MWh;
2. für das Kalenderjahr 20241,89 Euro/MWh;
3. für das Kalenderjahr 20252,43 Euro/MWh;
4. für das Kalenderjahr 20261,34 Euro/MWh;
5. für das Kalenderjahr 20271,89 Euro/MWh.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2027 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl. L Nr. 2024/1711 vom 26.06.2024, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die E-Control hat laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012, den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes, jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern, samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 zuzuweisen und zu verrechnen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend.

Die zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 83 Abs. 2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2026, stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich. Die Technologien sind entsprechend: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsnachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem

solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkunden gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Herkunftsnachweispreis)

Herkunftsnachweise (HKN) unterscheiden sich in Bezug auf die Technologie, das Herkunftsland, den Förderstatus und das Alter der Erzeugungsanlage. HKN aus geförderten Anlagen, die von dieser Verordnung betroffen sind, unterliegen gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG bestimmten Handelsbeschränkungen, da sie nicht ins Ausland transferiert werden können. Dies erschwert den Vergleich solcher HKN mit beispielsweise skandinavischen Wasserkraftwerken und macht die Preisbestimmung nur begrenzt möglich.

Um den Preis zu ermitteln, führt die E-Control jährlich eine anonyme Online-Umfrage auf ihrer Website durch. Dabei werden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen und Mengen der gehandelten HKN befragt. Laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind die Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen dieser Umfrage wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Zusätzlich werde die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für Herkunftsnachweise aus der Marktpreis Bilanzgruppe betrachtet.

Befragung - Allgemein

In der diesjährigen Befragung wurden Preise für 26 Transaktionen gemeldet. Nach Bereinigung des Samples blieben 24 Meldungen übrig. Internationale Transaktionen werden zwar erhoben, jedoch nicht weiter ausgewertet, da sich die Verordnung ausschließlich auf nationale HKN bezieht. Die Transaktionen betrafen HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2025 und 2026. Zur Berechnung des gewichteten Mittelwerts wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben.

Einen Überblick, über die verordneten Preise seit dem Jahr 2012, findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2026

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98
2023	1,17
2024	1,89
2025	2,43
2026	1,34

Quelle: E-Control, Stand September 2026

Ergebnisse der Befragung 2026

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 24 Meldungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 18 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2025
- 6 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2026

Wie auch in der Vergangenheit wurden Meldungen für fossile Nachweise oder per Verordnung bepreiste OeMAG Nachweise aus dem Sample entfernt.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2025 liegt bei 2,07 Euro/MWh und der für das Jahr 2026 bei 1,33 Euro/MWh. Für beide Jahre zusammen liegt der gewichtete Mittelwert bei 1,89 Euro/MWh.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2025	2026
	N = 24	N = 18	N = 6
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,21	0,21	1,15
Max	7,19	7,19	2,00
Median	1,31	1,29	1,38
Mittelwert	1,76	1,85	1,48
Gewichteter Mittelwert	1,89	2,07	1,33

Quelle: E-Control, Stand September 2026

OeMAG Auktionierung

Bei der jüngsten Auktion der OeMAG für HKN aus der Marktpreisbilanzgruppe vom 10. Juni 2026 erhielten Gebote ab einem Preis von 1,80 EUR/MWh und höher den Zuschlag.

Bei den Auktionen am 27. Februar 2026 sowie 10. Dezember 2025 waren es 0,63 EUR/MWh bzw. 0,25 Euro/MWh.¹ Beachtet werden muss, dass die Spannbreite der abgegebenen Gebote hier nicht berücksichtigt ist, sondern nur der jeweilige Zuschlagspreis.

Schlussfolgerungen aus der Befragung und Ableitung des Preises für 2027

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Wie bereits in den Vorjahren, ergibt sich eine große Spannbreite die von unter einem Euro bis über 7 Euro/MWh reicht.
- Die gewichteten Mittelwerte liegen im Bereich des Wertes, der im Vorjahr verordnet wurde (1,34 Euro/MWh).
- Die Ergebnisse der jüngsten Auktion der OeMAG liegt über dem im Vorjahr verordneten Wert.
- Für die Verordnung wird der gewichtete Mittelwert für die Jahre 2025 und 2026 herangezogen und der HKN-Preis für das Kalenderjahr 2026 mit **1,89 Euro/MWh** neu festgesetzt. Beim niedrigeren Wert für 2026 kann angenommen werden, dass es sich um eine frühe Basisbeschaffung handelt und die Preise im Laufe des Jahres weiter steigen. Der gewichtete Mittelwert für beide Jahre von 1,89 Euro/MWh, liegt nahe am Ergebnis der OeMAG und berücksichtigt die Ergebnisse für 2025, für die es mehr Meldungen gab als für 2026.

¹ <https://www.oem-ag.at/oekostrom/herkunftsnachweis-auktion> (Stand September 2026)

